



Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 18.11.2021

Vorlage Nr.: 2021-069

TOP: 3

Status: Öffentlich

Beratung und Beschluss über die Satzung über die Stellplatzverpflichtung („Stellplatzsatzung“) der Gemeinde Schechingen

I. Sachverhalt

Die Landesbauordnung (LBO) schreibt in § 37 Abs. 1 vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen ist. Gleichzeitig eröffnet die LBO den Kommunen in § 74 Abs. 2 Nr. 2 die Möglichkeit, die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze zu erhöhen. Voraussetzung für eine solche örtliche Bauvorschrift ist, dass Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

In früheren Zeiten war ein Stellplatz je Wohneinheit meist ausreichend. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels ist es heutzutage in ländlichen Gemeinden jedoch üblich, dass Paare bzw. Familien über zwei oder mehr Kraftfahrzeuge verfügen. Dies hat zur Folge, dass vielfach die Stellplätze auf privaten Grundstücken nicht mehr ausreichen. Stattdessen werden die Fahrzeuge entlang von Straßen oder auf öffentlichen Plätzen abgestellt.

In Schechingen häufen sich die Beschwerden über Verkehrsprobleme durch entlang von Straßen abgestellte Fahrzeuge, aktuell beispielsweise in der Leinweiler-, der Kronen- und der Schießbergstraße. Gleichzeitig ist festzustellen, dass öffentliche Parkplätze – z. B. auf dem Marktplatz oder am Friedhof – die eigentlich für die kurzzeitige Nutzung durch Besucher vorgesehen sind, zunehmend von Anwohnern als Dauerparkplätze genutzt werden.

Um der angespannten Parkplatzsituation in der Gemeinde entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung den Erlass einer Stellplatzsatzung vor. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei zukünftigen Änderungen der Zahl der Wohneinheiten bei Bestandsgebäuden sowie dem Neubau von Wohnungen ausreichend Parkplätze eingeplant und vorgehalten werden.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Satzung über die Stellplatzverpflichtung („Stellplatzsatzung“) der Gemeinde Schechingen.

III. Anlagen

- Stellplatzsatzung der Gemeinde Schechingen